

## Erläuterungen zur Erklärung zum höheren Familienzuschlag gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 SHBesG

1. Eine Nichtbeanspruchung zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten ist zulässig, kann aber nur für die Zukunft widerrufen werden.
  
- 2.1 Die häusliche Verbindung ist aufgehoben, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung beendet worden ist, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand gegründet hat. Sie besteht jedoch fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthaltes) abwesend ist und in der vorausgegangenen Zeit bei dem Anspruchsteller gelebt hat, dieser bei Minderjährigen weiterhin das Sorgerecht hat oder bei volljährigen Kindern zuletzt hatte und sich weiterhin um die untergebrachte Person sorgt.

### Gesetzliche oder sittliche Unterhaltsverpflichtung

Die Voraussetzung erstreckt sich auf die Unterhaltsgewährung, nicht auf die Wohnungsaufnahme. Eine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung besteht nach dem Unterhaltsrecht des BGB gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten und Verwandten in gerader Linie, nicht jedoch gegenüber Geschwistern. Der Vorrang ist zu beachten; die Unterhaltungspflicht des (früheren) Ehegatten geht z. B. einer Unterhaltungspflicht der Kinder vor, es sei denn, dass dieser seiner Unterhaltungspflicht wegen Leistungsunfähigkeit ganz oder teilweise nicht nachkommt (was im einzelnen zu begründen ist) und kein anderweitiger Vorrang vorliegt. Kein Unterhaltsanspruch besteht, wenn sich z. B. eine volljährige erwerbsfähige Person nicht nachweisbar um einen Ausbildungsplatz bemüht oder sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stellt (§ 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Dies gilt auch für eine volljährige aufgenommene Person, die über verwertbares Vermögen verfügt.

Die sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Sie kommt nicht zum Tragen, wenn ein realisierbarer gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten besteht.

### 2.2 Mittel, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen

Hierzu gehören Mittel, die im Hinblick auf den Unterhalt der aufgenommenen Person dem Anspruchsteller gewährt werden sowie eigene Mittel der aufgenommenen Person:

- Barleistung und Beträge für Sachleistungen (z. B. für Essen, Kleidung, der auf die aufgenommene Person entfallende Betrag für Wohnung, Nebenkosten, Heizung usw.), die für den Unterhalt der aufgenommenen Person von einer anderen Person oder Stelle als dem Anspruchsteller aufgewendet werden. Dabei ist zu beachten:

Wird Unterhalt – gemessen z. B. an der beruflichen Stellung des Unterhaltspflichtigen – in offensichtlich zu geringer Höhe geleistet (z. B. aufgrund entsprechender Vereinbarung der Beteiligten oder „Verzichts“ des Anspruchstellers, gleich aus welchen Gründen), so ist der Unterhaltsbetrag anzurechnen, der nach der „Düsseldorfer Tabelle“ zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn der Anspruchsteller begründet darlegt, dass mangels Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen ein höherer Betrag nicht zu realisieren wäre oder wenn sich die Unterhaltsverpflichtung wegen eigenen Einkommens der aufgenommenen Person verringert hat.

- Eigenes Einkommen der aufgenommenen Person in Höhe der Bruttobeträge, z. B.
  - Einkommen aus Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis,
  - Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
  - Einkommen aus Vermögen (Bar-, Sachvermögen, Vermögen aus Geschäftsbeteiligungen usw.),

Bei den Einkommen aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sind neben den regelmäßigen Bezügen gezahlte einmalige Sonderleistungen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder) unberücksichtigt zu lassen. Für bestimmte Monate gezahlte Beträge, z. B. bei Ferientätigkeit eines Kindes, sind nur in diesen Monaten beim sechsfachen Unterschiedsbetrag anzurechnen

- Öffentliche Leistungen, z. B.
  - Kindergeld, Kinderzuschüsse und –zulagen aus den Rentenversicherungen und der Unfallversicherung,
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden,
  - Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit,
  - sonstige öffentliche Förderungsmittel für die aufgenommene Person.
- Kinderbezogene Leistungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes, z.B. der Kinderanteil des Familien- bzw. Ortszuschlages, und zwar in tatsächlich gezahlter Höhe, d. h. einschließlich eines in Tarifklasse II gewährten Erhöhungsbeitrages für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 bei mehreren aufgenommenen Kindern der auf das aufgenommene Kind entfallende durchschnittliche Betrag (entsprechende Anwendung des § 76 Abs. 1 und 2 EStG)

3. Die Hilfe aus beruflichen Gründen kann erforderlich sein, wenn die in die Wohnung aufgenommene Person im Rahmen der Haushaltsführung zur Erfüllung der beruflichen Pflichten (z. B. bei Geistlichen oder Beamten des auswärtigen Dienstes) beiträgt.

Die Hilfe aus gesundheitlichen Gründen wird anerkannt, wenn infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung fremde Hilfe oder Pflege erforderlich sind. Diese Voraussetzungen sind insbesondere gegeben, wenn wegen einer körperlichen Behinderung die Haushaltsführung durch eine andere Person erfolgt. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses zur aufgenommenen Hilfskraft ist unschädlich. Desgleichen bleiben eigene Mittel dieser Person außer Betracht.

- 4.-5. Die Angaben dienen der Überprüfung, ob ein Familienzuschlag in voller Höhe oder anteilig zusteht.

Ist nur ein Mitbewohner vorhanden, der weder gegenüber einer vom Anspruchsteller aufgenommenen noch gegenüber einer anderen (ebenfalls in die Wohnung aufgenommenen) Person gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet ist, ist der Punkt 4 mit „nein“ zu beantworten. Sind mehrere Mitbewohner vorhanden, sind bei der „Anzahl der weiteren Personen“ nur solche zu erfassen, die entweder gegenüber einer vom Anspruchsteller aufgenommenen oder gegenüber einer anderen (ebenfalls in die Wohnung aufgenommenen) Person gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind.

Bei Vorhandensein eines Mitbewohners ist besonders zu beachten:

Sind Anspruchsteller und Mitbewohner für dieselbe aufgenommene volljährige Person bar unterhaltspflichtig, so ist der vom Mitbewohner für Sachleistungen und in bar monatsdurchschnittlich aufgewendete Betrag bei der nach 2.2 vorzunehmenden Berechnung der dem Anspruchsteller für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen. Der von dem Anspruchsteller und dem Mitbewohner für z. B. ein gemeinsames Kind aufgewendete Betrag für Sachleistungen und in bar ist wechselseitig bei der Prüfung des Einkommens zu berücksichtigen. Deshalb hat der Anspruchsteller den vom Mitbewohner aufgewendeten Betrag unter Punkt 2.2 anzugeben. Die unter Punkt 5 erfassten Personen führen zu keiner Minderung des Anspruches.